

Hinweise zum Baurecht und Arbeitsschutzrecht sowie zur (M)VVTB

Zum Stand 03/2022 ist bereits in 3 von 16 Bundesländern die (Muster-) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M)VVTB in der aktuellsten Fassung von Januar 2021 (Redaktionsstand 17.01.2022) eingeführt. Deren Teil A 2.2 beschreibt und konkretisiert technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und deren Einrichtungen und Bauteile. Die dort genannten Regelwerke sowie die (M)VVTB selbst unterliegen dem jeweiligen Landesbaurecht und können somit in jedem Bundesland Unterschiede aufweisen. Einige Bundesländer haben abweichend vom Teil A 2.2 der (M)VVTB noch eigene Vorschriften für die verschiedenen, baulichen Anlagen (Versammlungsstätten, Verkaufsstätten etc.), die verbindlich sind. Daher sollten einzelne Verordnungen zu baulichen Anlagen immer in Ergänzung zu den Vorgaben der (M)VVTB und umgekehrt betrachtet werden.

Wie in der Vorgängerversion der (M)VVTB werden auch in der aktuellen Fassung im Anhang 14, Abschnitt 4 und 5, Normen genannt, die für die Sicherheitsbeleuchtung relevant sind. U.a. im Abschnitt 4.3 heißt es:

"Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung der Normenreihe **DIN VDE 0100** (mit Ausnahme der Normenteile 801 ff), **DIN V VDE V 0108-100:2010-08** und **DIN EN 1838:2013-10** sowie unter Beachtung des Abschnitts 5 Sicherheitsstromversorgungsanlagen dieser technischen Regel erfolgt, erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind."

Wird also in den Bundesländern, in denen der Anhang 14 Bestandteil der (M)VVTB ist, nach den genannten Normen geplant und errichtet, kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitsbeleuchtung die baurechtlichen Anforderungen erfüllt (Vermutungswirkung). Des Weiteren können die Normen dann auch als Bewertungsgrundlage für die Abnahme durch Sachverständige herangezogen werden.

Wichtig: Die Nennung der vorgenannten Normen erzeugt lediglich die beschriebene Vermutungswirkung. Eine baurechtliche Verpflichtung zu deren Anwendung entsteht daraus nicht.

Die aktuelle (M)VVTB von Januar 2021 (Redaktionsstand 17.01.2022) befindet sich zur Zeit wieder in Überarbeitung. Dabei ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die im Anhang 14 genannte Vornorm DIN VDE V 0108-100 sowie die DIN EN 1838 auf die jeweils aktuellen Fassungen angepasst werden.

Die aktuelle (M)VVTB sowie weitere baurechtliche Muster-Vorschriften stehen zum kostenlosen Download unter <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991> zur Verfügung.

Im Bereich des Arbeitsschutzrechts sind am 18.03.2022 mit der Veröffentlichung verschiedener Neufassungen der "Technischen Regeln für Arbeitsstätten" (ASR) einige Neuerungen in Kraft getreten, die ab sofort in Arbeitsstätten auch für die Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtweglenkung zu berücksichtigen sind. Die für die Sicherheitsbeleuchtung relevanten ASR A1.3, ASR A2.3 und ASR A.3.4 sowie weitere Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes können kostenlos unter https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html abgerufen werden." Eine ausführliche Erläuterung und grafische Übersicht zur Neufassung der genannten ASRs ist unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/Flucht-und-Verkehrswege.html> zu finden.

